

Kanton Bern

Gemeinde Arch

Kieswerk Arch AG Überbauungsordnung Kiesabbau Buchrain

Exemplar für die Genehmigung

bestehend aus:
Überbauungsplan (Plan Nr. 10)
Längen- und Querprofile (Plan Nr. 11)
Zonenplanänderung (Plan Nr. 12)
Überbauungsvorschriften
Zonenplanänderung

Situation 1:5000

CSDINGENIEURE+
VON GRUND AUF DURCHDACHT

Hessstrasse 27d
3097 Liebefeld
www.csd.ch

t 031 970 35 35
f 031 970 35 36
e bern@csd.ch

Masstab	1:5000		
Gezeichnet	23.02.2011 / TZ		
Geprüft	23.02.2011 / BLH		
Nachführung			
Format	105 / 30		
Auftrags Nummer	Phase	Plan Nummer	Index
BE07420.100		12	
ZP_Arch_guetting.dwg			

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsverfahren vom	1. bis 18. Dezember 2009
Vorprüfung vom	27. August 2010 / 23. Februar 2011
Publikation im Amtsblatt	Nr. 11 vom 16. März 2011
Publikation im Amtsanzeiger Kanton Bern	Nr. 10 vom 10. März 2011
Öffentliche Auflage vom	17. März bis 16. April 2011

Eingegangene Einsprachen:	4
Einspracheverhandlung am	2. Mai 2011
Erledigte Einsprachen:	2
Unerledigte Einsprachen:	-
Rechtsverwarungen:	2

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 8. März 2011

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde am: 5. Mai 2011

Namens der Einwohnergemeinde *ARCH*

Präsidentin:

Sekretär:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Arch den:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR):

Datum: 26. SEP. 2011

B. Wiedmer

Inhalte

Landwirtschaftszone

ZPP

Perimeter Zone mit Planungspflicht;
Kiesabbau Buchrain und Kiesaufbereitung Schwobsberg

Landschaftsschutzgebiet

Einzelbaum

Hecke, Feldgehölz

Hinweise

Waldrand mit dynamischem Waldbegriff

Wald

1 Alle eingedolten Gewässer in der Bauzone

1 Alle offenen Gewässer im Gemeindegebiet
mit Ausnahme der Gewässer in der Schutzzone 1

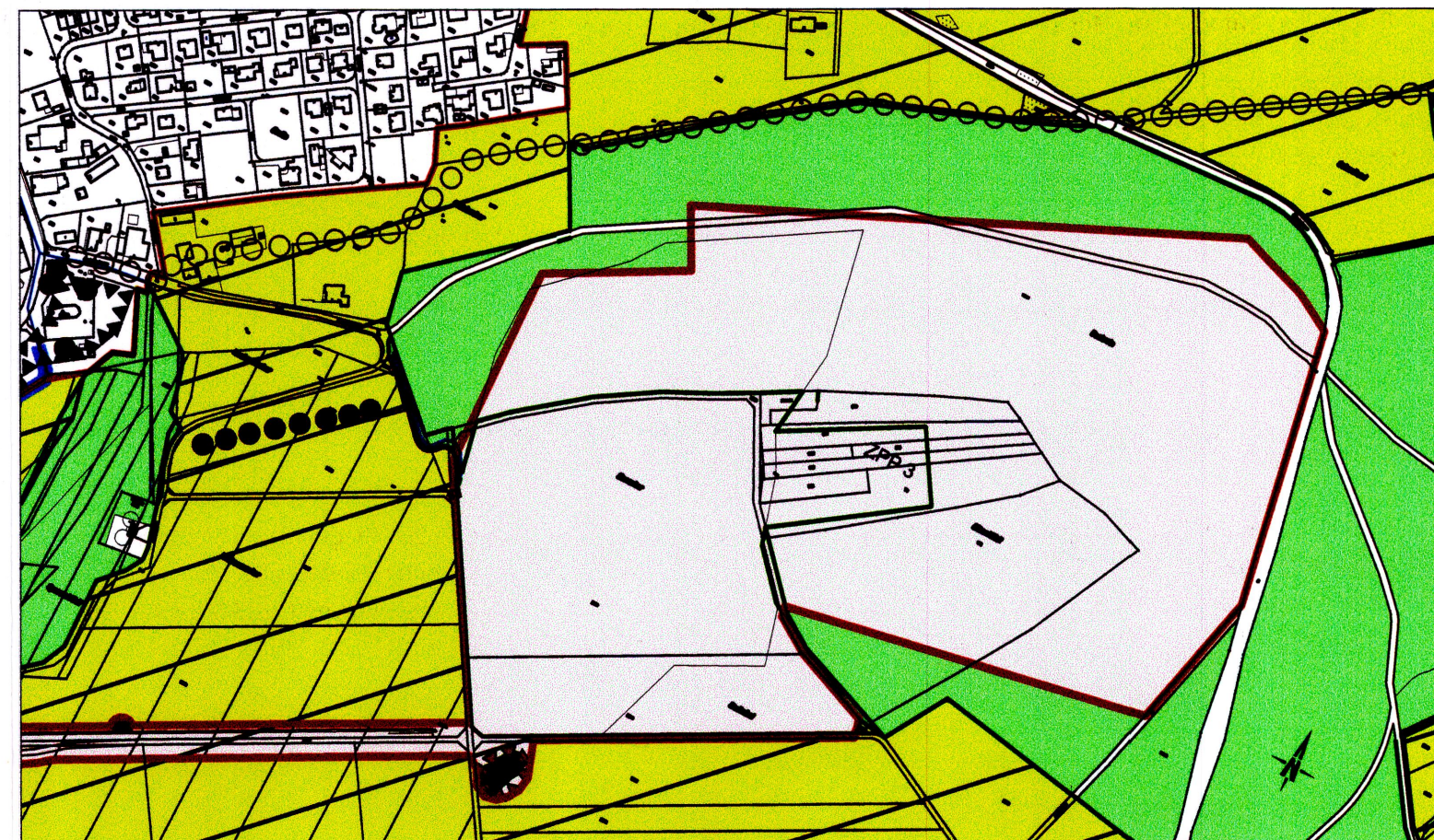
2 Alle eingedolten Gewässer ausserhalb der Bauzone,
mit Ausnahme des Dorfbaches
Schutzzone für die alten Quellen und Kiesgrubenfassung Zone I/
Zone II/ Zone III

Verkehrshistorisches Objekt gem. IVS

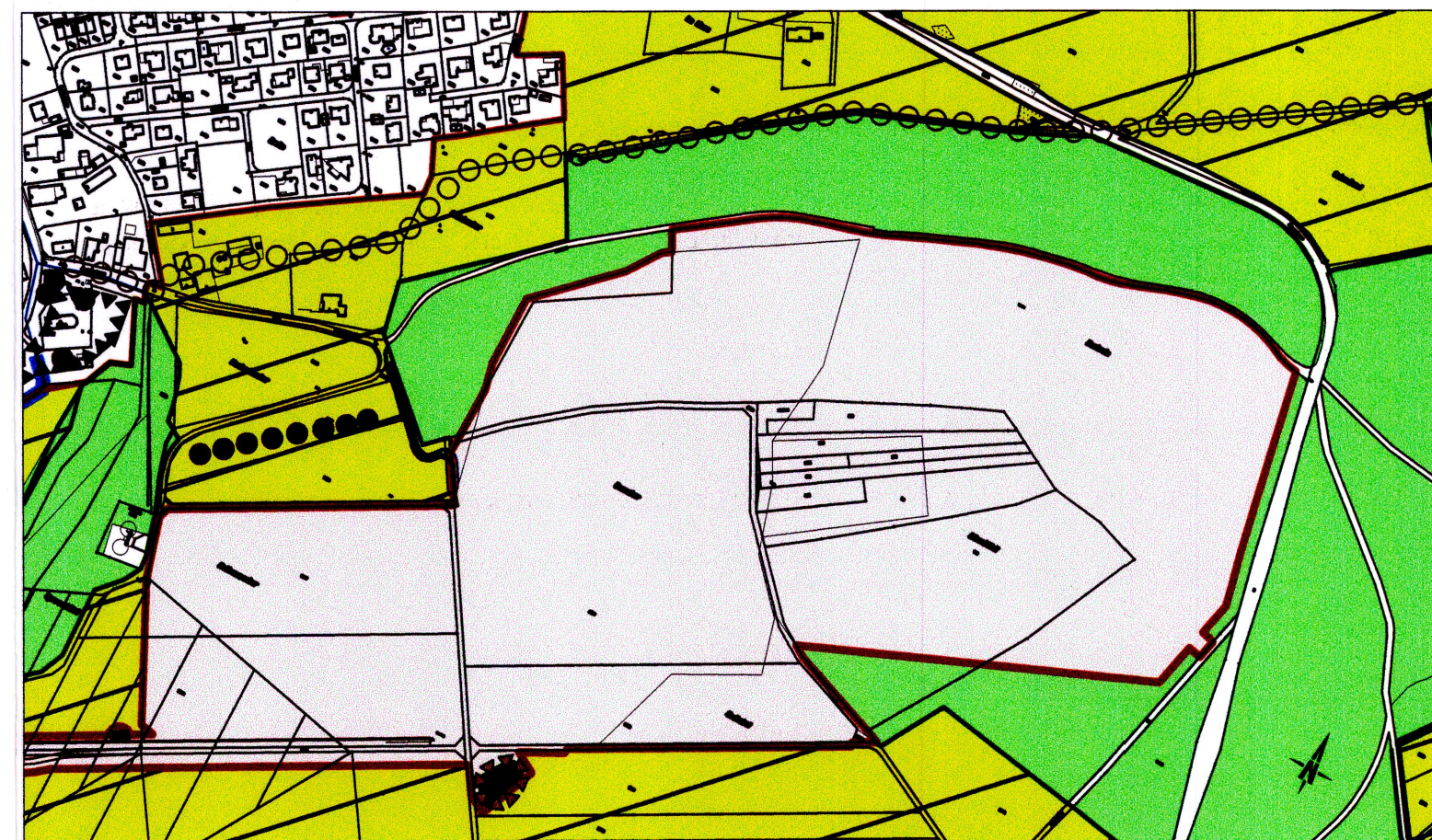
Archäologische Schutzzone/ Fundstelle

Bauzonengrenze gem. Zonenplan Teil Siedlung

Ausschnitt aus dem gültigen Zonenplan "Teil Landschaft" Situation bisher



Ausschnitt aus dem gültigen Zonenplan "Teil Landschaft" Situation neu



Baureglement vom 26. Mai 2004 und Änderung vom 9. September 2008

Art. 25

1 Die ZPP 3 Buchrain I Schwobsberg ist eine Zone mit Planungspflicht nach Art. 95 BauG. Die Nutzung erfolgt gemäss bestehender Ueberbauungsordnung vom 24.08.1994.

2 Die ZPP 3 bezweckt den Erlass der bau-, planungs- und umweltrechtlichen Vorschriften für den geordneten Abbau von Schotterkies und die Rekultivierung des Grubenareals im Buchrain sowie den Betrieb der Aufbereitungsanlage im Schwobsberg und die nötigen Neuerschliessungen.

3 Das Projekt unterliegt gemäss Art. 9 USG bzw. Anhang UVPV einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das massgebliche Verfahren ist gemäss Art. 7 KUVPV die Ueberbauungsordnung.

4 Im Rahmen der Ueberbauungsordnung wird die Etappierung des Abbaus über den 30-jährigen Bedarf hinaus aufgezeigt. Dieser Planinhalt hat Richtplancharakter. Die Freigabe neuer Abbaustufen und wesentliche Änderungen der Ueberbauungsordnung bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung (Art. 95 BauG). Die Freigabe der Richtplanetappe ist UVP-pflichtig und braucht eine Ueberbauungsordnung.

Baureglement Neu

Art. 25

1 Die ZPP 3 Buchrain I Schwobsberg ist eine Zone mit Planungspflicht nach Art. 95 BauG.

2 Die ZPP 3 bezweckt den Erlass der bau-, planungs- und umweltrechtlichen Vorschriften für den geordneten Abbau von Schotterkies und die Rekultivierung des Grubenareals im Buchrain sowie den Betrieb der Aufbereitungsanlage im Schwobsberg und die nötigen Neuerschliessungen.

3 Das Projekt unterliegt gemäss Art. 9 USG bzw. Anhang UVPV einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das massgebliche Verfahren ist gemäss Art. 7 KUVPV die Ueberbauungsordnung.

4 Wesentliche Änderungen der Überbauungsordnung bedürfen den Beschluss der Gemeindeversammlung.

Kopie

Kanton Bern

Gemeinde Arch

Kieswerk Arch AG
Überbauungsordnung
Kiesabbau Buchrain

Exemplar für die Genehmigung

bestehend aus:

Überbauungsplan (Plan Nr. 10)
Längen- und Querprofile (Plan Nr. 11)
Zonenplanänderung (Plan Nr. 12)
Überbauungsvorschriften
Zonenplanänderung

Situation 1:5000

CSDINGENIEURE⁺
VON GRUND AUF DURCHDACHT

Hessstrasse 27d
3097 Liebefeld
www.csd.ch

t 031 970 35 35
f 031 970 35 36
e bern@csd.ch

Massstab		1:5000	
Gezeichnet		23.02.2011 / TZ	
Geprueft		23.02.2011 / BLH	
Nachfuehrung			
Format		105 / 30	
Auftrags Nummer	Phase	Plan Nummer	Index
BE07420.100		12	
ZP_Arch_queltiq.dwg			

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsverfahren vom	1. bis 18. Dezember 2009
Vorprüfung vom	27. August 2010 / 23. Februar 2011
Publikation im Amtsblatt	Nr. 11 vom 16. März 2011
Publikation im Amtsanzeiger Kanton Bern	Nr. 10 vom 10. März 2011
Öffentliche Auflage vom	17. März bis 16. April 2011
Eingegangene Einsprachen:	4
Einspracheverhandlung am	2. Mai 2011
Erledigte Einsprachen:	2
Unerledigte Einsprachen:	-
Rechtsverwahrungen:	2
Beschlossen durch den Gemeinderat am:	8. März 2011
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde am:	5. Mai 2011.

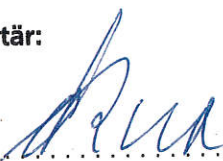
Namens der Einwohnergemeinde

ARCH

Präsidentin:

Sekretär:

.....

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Arch den:

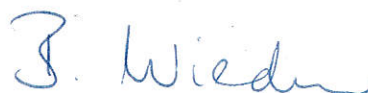
.....-4. Juli 2011.....

Der Gemeindeschreiber:

.....

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR):

Datum: 26. SEP. 2011



Inhalte



Landwirtschaftszone



Perimeter Zone mit Planungspflicht;
Kiesabbau Buchrain und Kiesaufbereitung Schwobsberg



Landschaftsschutzgebiet



Einzelbaum



Hecke, Feldgehölz

Hinweise



Waldrand mit dynamischem Waldbegriff



Wald



1 Alle eingedolten Gewässer in der Bauzone



1 Alle offenen Gewässer im Gemeindegebiet
mit Ausnahme der Gewässer in der Schutzzone 1



2 Alle eingedolten Gewässer ausserhalb der Bauzone,
mit Ausnahme des Dorfbaches



Schutzzone für die alten Quellen und Kiesgrubenfassung Zone I/
Zone II/ Zone III



Verkehrshistorisches Objekt gem. IVS

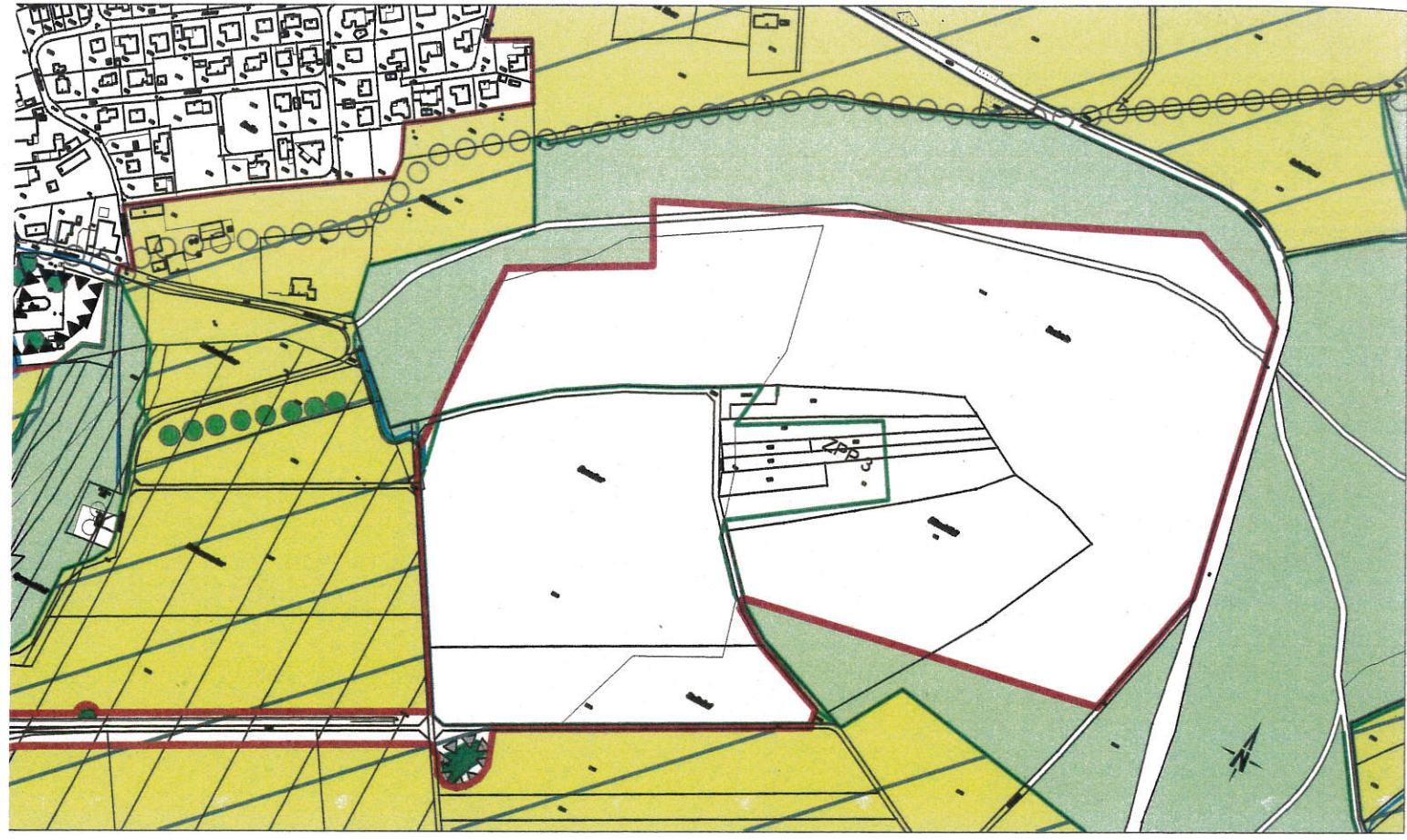


Ärchäologische Schutzzone/ Fundstelle

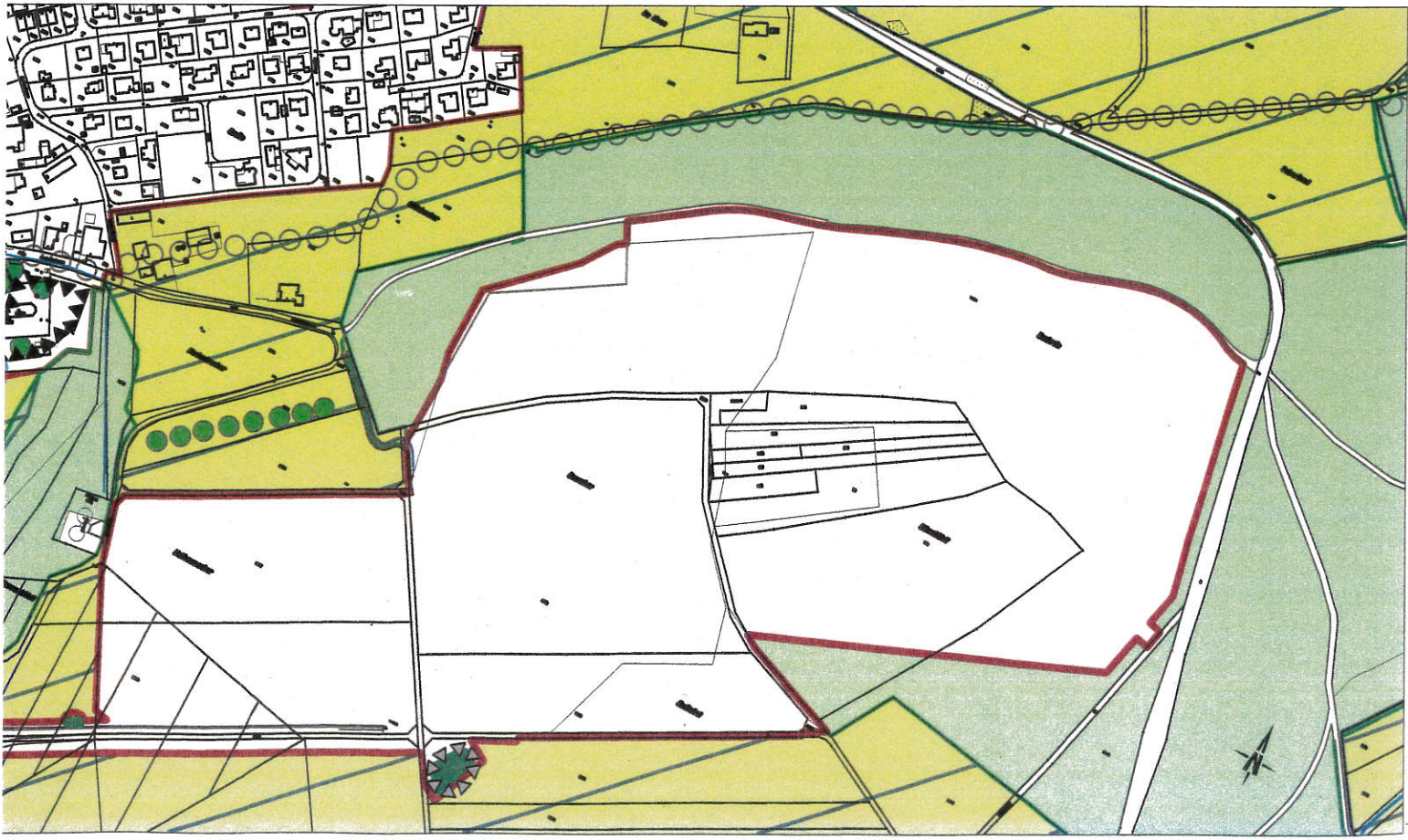


Bauzonengrenze gem. Zonenplan Teil Siedlung

Ausschnitt aus dem gültigen Zonenplan "Teil Landschaft"
situation bisher



Ausschnitt aus dem gültigen Zonenplan "Teil Landschaft"
situation neu



Baureglement vom 26. Mai 2004 und Änderung vom 9. September 2008

Art. 25

1 Die ZPP 3 Buchrain I Schwobsberg ist eine Zone mit Planungspflicht nach Art. 95 BauG. Die Nutzung erfolgt gemäss bestehender Ueberbauungsordnung vom 24.08.1994.

2 Die ZPP 3 bezweckt den Erlass der bau-, planungs- und umweltrechtlichen Vorschriften für den geordneten Abbau von Schotterkies und die Rekultivierung des Grubenareals im Buchrain sowie den Betrieb der Aufbereitungsanlage im Schwobsberg und die nötigen Neuerschliessungen.

3 Das Projekt unterliegt gemäss Art. 9 USG bzw. Anhang UVPV einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das massgebliche Verfahren ist gemäss Art. 7 KUVPV die Ueberbauungsordnung.

4 Im Rahmen der Ueberbauungsordnung wird die Etappierung des Abbaus über den 30-jährigen Bedarf hinaus aufgezeigt. Dieser Planinhalt hat Richtplancharakter. Die Freigabe neuer Abbauetappen und wesentliche Änderungen der Ueberbauungsordnung bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung (Art. 95 BauG). Die Freigabe der Richtplanetappe ist UVP-pflichtig und braucht eine Ueberbauungsordnung.

Baureglement Neu

Art. 25

1 Die ZPP 3 Buchrain I Schwobsberg ist eine Zone mit Planungspflicht nach Art. 95 BauG.

2 Die ZPP 3 bezweckt den Erlass der bau-, planungs- und umweltrechtlichen Vorschriften für den geordneten Abbau von Schotterkies und die Rekultivierung des Grubenareals im Buchrain sowie den Betrieb der Aufbereitungsanlage im Schwobsberg und die nötigen Neuerschliessungen.

3 Das Projekt unterliegt gemäss Art. 9 USG bzw. Anhang UVPV einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das massgebliche Verfahren ist gemäss Art. 7 KUVPV die Ueberbauungsordnung.

4 Wesentliche Änderungen der Überbauungsordnung bedürfen den Beschluss der Gemeindeversammlung.

Kieswerk Arch AG
Überbauungsordnung
Kiesabbau Buchrain

Erweiterung West
(Etappe 4) sistiert

Sistierung aufgehoben
und genehmigt gemäss
Verfügung AGR vom
15. Oktober 2012

Exemplar für die Genehmigung

bestehend aus:
Überbauungsplan (Plan Nr. 10)
Längen- und Querprofile (Plan Nr. 11)
Zonenplanänderung (Plan Nr. 12)
Überbauungsvorschriften
Überbauungsplan

Situation 1:2000

CSDINGENIEURE+
VON GRUND AUF DURCHDACHT

Hessstrasse 27d
3097 Liebefeld
www.csd.ch

t 031 970 35 35
f 031 970 35 36
e bern@csd.ch

Masstab	1:2000		
Gezeichnet	23.02.2011 / TZ		
Geprüft	23.02.2011 / BLH		
Nachführung			
Format	84 / 75		
Auftrags Nummer	Phase	Plan Nummer	Index
BE07420.100		10	
UeO_Rodung_und_Abbau.dwg			

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsverfahren vom 1. bis 18. Dezember 2009
Vorprüfung vom 27. August 2010 / 23. Februar 2011
Publikation im Amtsblatt Nr. 11 vom 16. März 2011
Publikation im Amtsanzeiger Kanton Bern Nr. 10 vom 10. März 2011
Öffentliche Auflage vom 17. März bis 16. April 2011

Eingegangene Einsprachen: 4
Einspracheverhandlung am 2. Mai 2011
Erledigte Einsprachen: 2
Unerledigte Einsprachen: -
Rechtsverwarungen: 2

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 8. März 2011
Beschlissen durch die Einwohnergemeinde am: 5. Mai 2011

Namens der Einwohnergemeinde **ARCH**

Präsidentin: Sekretär:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Arch den: 4. Juli 2011
Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR):

Datum: 2.6. SEP. 2011

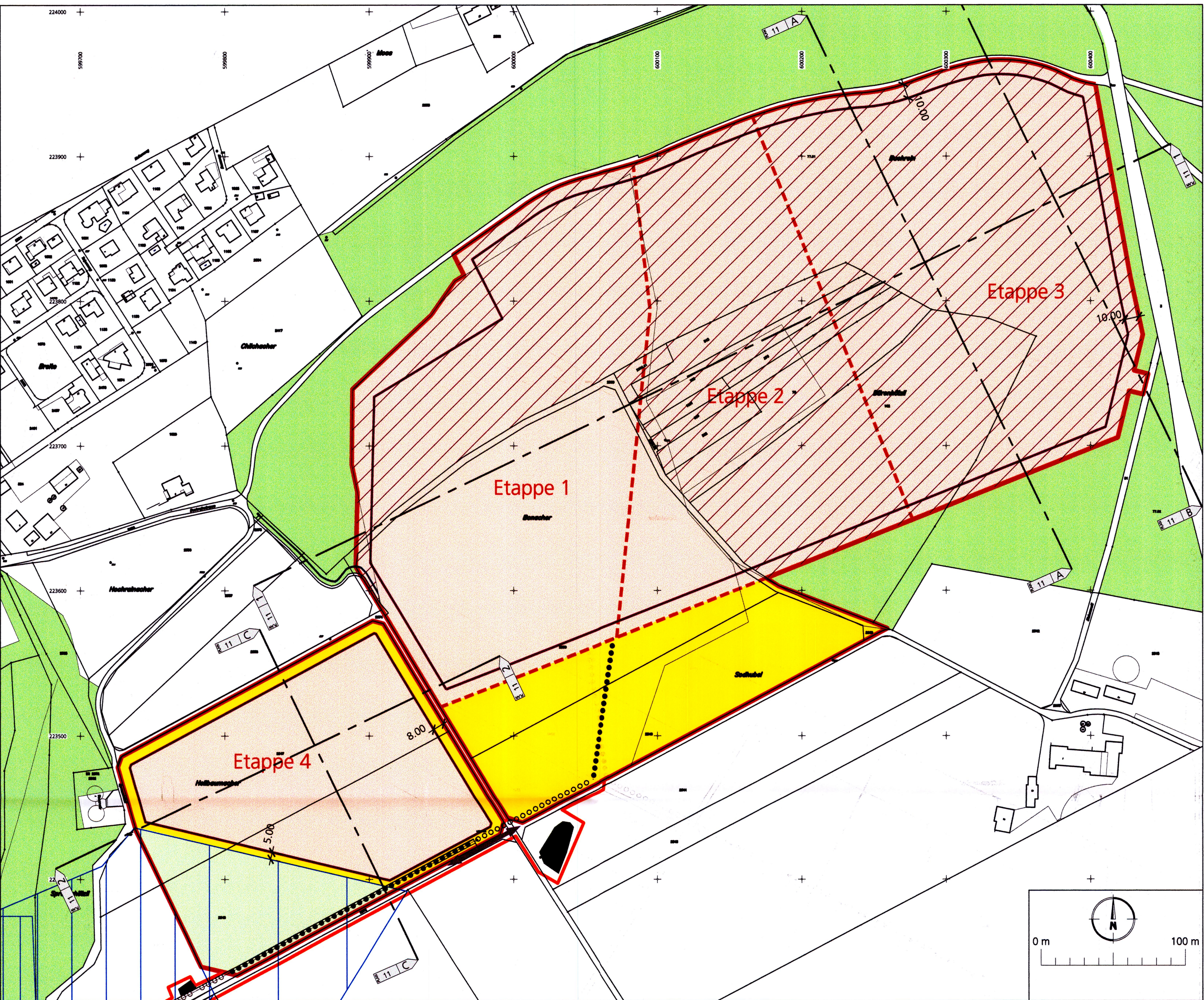
Erweiterung West
(Etappe 4) sistiert

siehe Genehmigung AGR

Sistierung aufgehoben
und genehmigt gemäss
Verfügung AGR vom
15. Oktober 2012

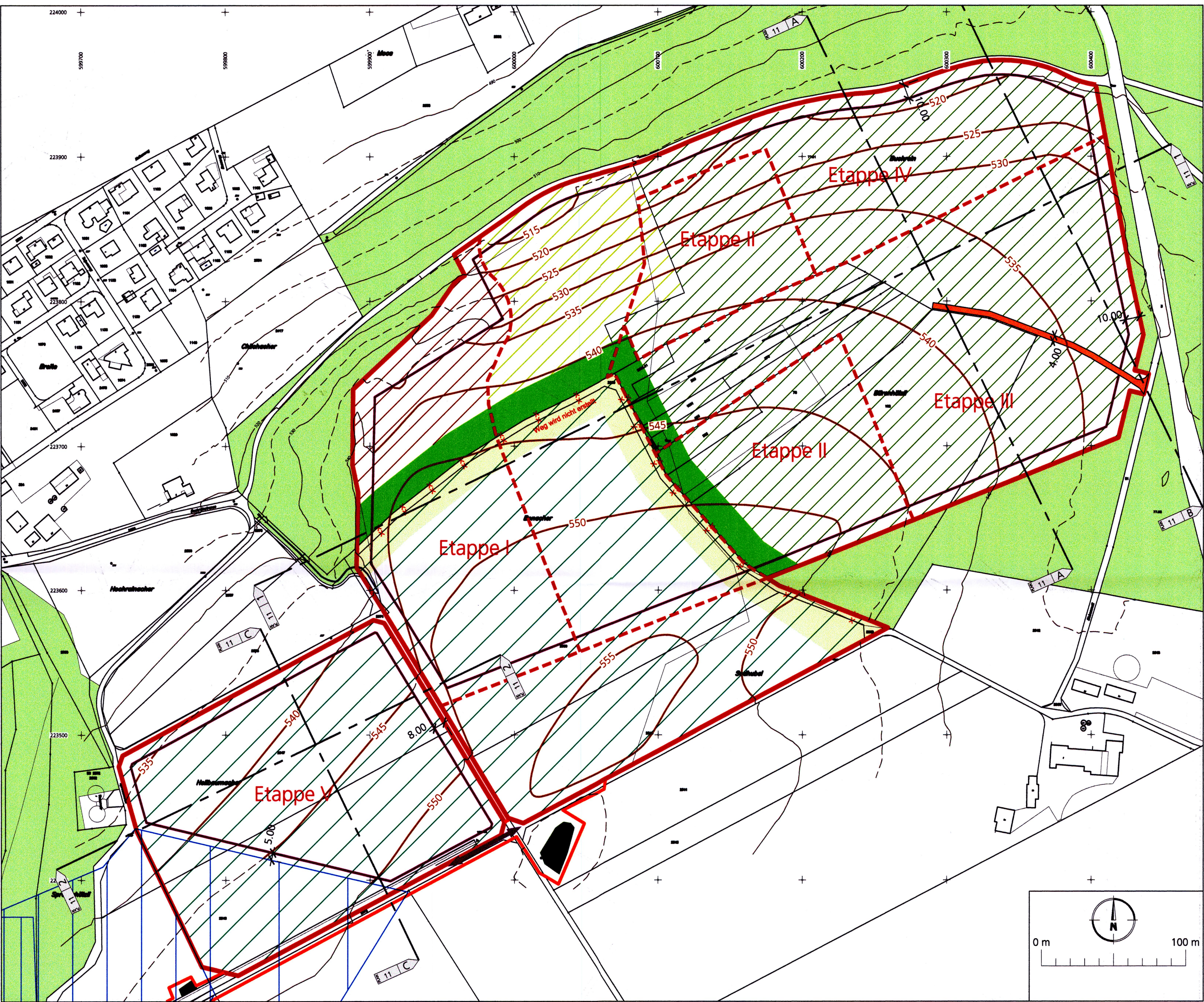
J. Wiedner

Rodung und Abbau



- A Genehmigungsinhalt:**
- UeO Perimeter
 - Abbauperimeter
 - Abbauetappen
 - Zwischenlager für Bodenmaterial
 - Landwirtschaftliche Nutzung
- B Hinweise:**
- Förderband oberirdisch
 - Förderband unterirdisch
 - Förderband ausserhalb Perimeter
 - Erschliessung
 - Rodung temporär (gem. Rodungsbewilligung vom 22.02.1995)
 - Wald
 - Grundwasserschutzzone S3
 - Grundwasserschutzzone S2
 - Grundwasserschutzzone S1
 - Gewässer
 - Perimeter UeO Buchrain / Schwabsberg vom Juni 1994
 - Geschützte Naturelemente

Auffüllung und Endgestaltung



- A Genehmigungsinhalt:**
- UeO Perimeter
 - Auffülletappen
 - Auffüllperimeter
 - Topografische Endgestaltung
 - Forst- und Landwirtschaftliches Wegnetz im Endzustand
 - Waldrandzone 15-20 m breit mit gebuchtem, stufigem Waldrand
 - Dauergrünland 20 m breit, extensiv und ohne Düngung bewirtschaftet
 - Landwirtschaftszone und Landschaftsschutzgebiet
- B Hinweise:**
- Wald
 - Aufforstung Buchenwald mit Wildblüte und Traubeneiche
 - Aufforstung mit naturnahen, standortgerechten Wirtschaftswäldern
 - Aufforstung Neuanpflanzung, Pflanzwald
 - Grundwasserschutzzone S3
 - Grundwasserschutzzone S2
 - Grundwasserschutzzone S1
 - Gewässer
 - Perimeter UeO Buchrain / Schwabsberg vom Juni 1994
 - Geschützte Naturelemente

KANTON BERN

GEMEINDE ARCH

Erweiterung West
(Etappe 4) sistiert

Sistierung aufgehoben
und genehmigt gemäss
Verfügung AGR vom
15. Oktober 2012

Kieswerk Arch AG
ÜBERBAUUNGSORDNUNG MIT
ZONENPLANÄNDERUNG
Kiesabbau Buchrain

Exemplar für die Genehmigung

bestehend aus:

Überbauungsplan und Zonenplanänderung,
Überbauungsvorschriften

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

21. Februar 2011

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Wirkungsbereich Der Wirkungsbereich der Zonenplanänderung sowie der Überbauungsordnung „Kiesabbau Buchrain, Etappen 1-4“ ist in der Zonenplanänderung und in den Überbauungsplänen 10 und 11 gekennzeichnet.

Art. 2

Ziel und Zweck ¹ Im Rahmen der Überbauungsordnung werden die bauplanungs- und umweltrechtlichen Vorschriften für den geordneten Abbau von Schotterkies und die Rekultivierung des Grubenareals im Buchrain im Bereich der Etappen 1 und 4 erlassen.

² Die Überbauungsordnung besteht aus:

- Überbauungsplan 10: Situation 1:2000
- Überbauungsplan 11: Längen- und Querprofile 1:1000

Sie regelt verbindlich:

- UeO-Perimeter
- Abbauperimeter
- Auffüllperimeter
- Abbauetappen
- Auffülletappen
- Zwischenlager für Bodenmaterial
- Landwirtschaftliche Nutzung
- Topographische Endgestaltung
- Forst- und landwirtschaftliches Wegnetz im Endzustand
- Waldrandzone
- Dauergrünland
- Landwirtschaftszone und Landschaftsschutzgebiet

³ Die Überbauungsordnung Buchrain / Schwobsberg, genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 24. August 1994, bleibt für das Gebiet Schwobsberg weiterhin gültig. Darin werden insbesondere der Betrieb der Aufbereitungsanlage Schwobsberg, die Erschliessungen (Verkehr, Förderband) und die Naturelemente geregelt.

Art. 3

Stellung zur Grundordnung

¹ Soweit die Überbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der kommunalen baurechtlichen Grundordnung.

² Die Überbauungsordnung beruht auf der ZPP Nr. 3 „Buchrain / Schwobsberg“ der Gemeinde Arch.

³ Für die im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung erforderlichen Naturschutzmassnahmen gilt die Branchenvereinbarung „Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe“.

⁴ Die Branchenvereinbarung findet sich im Anhang der Überbauungsvorschriften und ist integrierender Bestandteil derselben.

⁵ Sollte die Branchenvereinbarung aufgelöst werden oder der Betrieb aus dieser ausscheiden, hat er die mit der Branchenvereinbarung garantierten Leistungen selber sicherzustellen (15% Naturflächen während des Abbaus, Massnahmen für die standortspezifischen Naturschutzziele, Erfolgskontrolle alle 5 Jahre, bemühen um einen Beitrag an die ökologische Vernetzung für die Zeit nach dem Abbau.) Die Überwachung des Betriebes erfolgt unter diesen Umständen direkt durch das ANF.

Art. 4

Projektbegleitende Spezialkommission

¹ Für die Begleitung des Abbau-, Ablagerungs- und Rekultivierungsprojektes wählt der Gemeinderat eine Spezialkommission.

² Die Kommission (Frauen/Männer) setzt sich aus

- einem Mitglied des Gemeinderates
- einem Mitglied des Bürgergemeinderates
- zwei unabhängigen Stimmbürgern
- einem beizuziehenden ausgewiesenen Ökologen
- einem Vertreter der Waldabteilung

zusammen. Zusätzliche Fachexperten können zugezogen werden. Die Kosten der Kommission gehen zulasten des Betreibers.

³ Das Pflichtenheft der Spezialkommission beinhaltet:

- Begleitung und Beratung bei allen für den Betrieb notwendigen Anlagen im Rahmen der Planung.
- Überwachung der einzelnen Etappen und deren Realisierungszeitpunkte unter Einbezug der ökologischen Belange.
- Ausarbeitung eines Gestaltungs- und Pflegekonzeptes für die (Wander-)Biotop während der Betriebsphase.
- Periodische Überprüfung der Gesamtgestaltung und der generellen Zielsetzungen (Erfolgskontrolle).

II BUCHRAIN, ETAPPEN 1 - 4

Art. 5

Allgemeines

¹ Das Areal darf nicht für Anlässe, wie Motorsport, Freizeitveranstaltungen und dergleichen benutzt werden.

² Nach erfolgter Rekultivierung wird das Areal der ursprünglichen Nutzung zugeführt. Hierfür sind der Überbauungsplan 10 Teil „Auffüllung und Endgestaltung“ sowie der Überbauungsplan 11 „Längen- und Querprofile“ massgebend.

Art. 6

Abbau/Auffüllung ¹ Kiesabbau und Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial ist im Abbauperimeter gemäss dem Überbauungsplan 10 Teil „Rodung und Abbau“ und dem Teil „Auffüllung und Endgestaltung“ erlaubt.

² Die Zwischenlagerung von Bodenmaterial ist im Perimeter „Abbau- und Auffülletappen und im speziell dafür vorgesehenen Perimeter „Zwischenlager für Bodenmaterial“ vorgesehen.

³ Der Kiesabbau erfolgt nach den im Überbauungsplan 10 Teil „Rodung und Abbau“ festgelegten Etappen (1-4). Die Auffüllung erfolgt gemäss den im Überbauungsplan 10 Teil „Auffüllung und Endgestaltung“ definierten Auffülletappen (I-V).

⁴ Im gesamten Bereich sind ausser der Zufahrtsstrasse sowie den für den Abbau und die Förderung des Kiesmaterials notwendigen Anlagen wie Vorsortierung, Aufgabesilo, Förderband und dergleichen und allfälliger, der Sicherheit von Mensch und Tier dienenden Anlagen keine Bauten zugelassen.

⁵ Im südwestlichen Bereich der Etappe 4 ist aufgrund der Zuordnung zur Grundwasserschutzzone S3 nebst dem bestehenden Förderband ausschliesslich die landwirtschaftliche Nutzung zugelassen.

⁶ Der Kiesabbau ist nur bis 2 m über dem Höchstgrundwasserstand zulässig. Die genauen Abbaukoten werden durch das Amt für Wasser und Abfall AWA im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung festgelegt.

Art. 7**Bodenschutz**

¹ Die Erdarbeiten (Bodenabtrag, Zwischenlagerung, Bodenauftrag, Maschineneinsatz) und die Abnahme der rekultivierten Flächen sind zu dokumentieren und dem AWA, Fachbereich Boden, mitzuteilen. Der Abtransport von Bodenmaterial ist untersagt.

² Abbau, Zwischenlagerung und Einbau von Unter- und Überboden erfolgen ausschliesslich bei trockenem Boden. Abtrag, Auftrag und Lagerung des Bodens haben gemäss Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB), den kantonalen Merkblättern sowie den Bodenschutzauflagen im UVB zu erfolgen.

³ Die für die Bodenstruktur heiklen Arbeiten sind durch eine ausgewiesene Fachperson zu begleiten.

Art. 8**Rodung/ Wieder-
aufforstung**

- ¹ Die beanspruchte Rodungsfläche ist im Überbauungsplan 10 gekennzeichnet
- ² Die Rodung erfolgt etappenweise. Die jeweiligen Etappen sind gemäss dem separaten Gesuch für die Freibage der Etappe 3 festgelegt. Die Etappenfreigabe erfolgt durch das Amt für Wasser und Abfall gestützt auf die Rodungsfreigabe des Amtes für Wald.
- ³ Wiederaufgefüllte Bereiche des Grubenareals sind fachgerecht zu humusieren und, sofern sie in der Aufforstungsfläche gemäss Rodungsbewilligung liegen, entsprechend dem Überbauungsplan 10 Teil „Auffüllung und Endgestaltung“ mit standortheimischen Arten aufzuforsten.

Art. 9**Sicherheit/ Be-
trieb**

- ¹ Das Areal muss mit einem 1,8 m hohen Drahtgeflechtzaun umgeben werden. Dem Zaun ist gegen aussen ein 2 m breiter Streifen vorgelagert, der mit Büschen bestockt und/oder als extensives Grasland genutzt wird. Die Zäune sind natürlich einwachsen zu lassen. Auf den Einsatz von agrochemischen Hilfsstoffen wie Herbizide und dergleichen ist zu verzichten.
- ² Die Zauanlage kann unter Vorbehalt der Zustimmung der betreffenden Grundeigentümer auch ausserhalb des Abbau- und Auffüllbereichs, jedoch innerhalb des Rodungsperimeters errichtet werden.
- ³ Die Zufahrt ins Areal muss mit einem abschliessbaren Tor oder mit einer Barriere versehen sein. Dieses ist, sobald das Areal nicht unter Aufsicht steht, abzuschliessen.
- ⁴ Der Abstand zwischen dem Perimeter des Beizugsgebietes und der oberen Abbaukante ist gemäss dem Überbauungsplan 10 einzuhalten (Etappen 1 -3 10 m, Etappe 4 8 m).
- ⁵ Beim Abbau und Betrieb sind die Vorschriften der SUVA und die Richtlinien des Fachverbandes der schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) einzuhalten.
- ⁶ Die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der Gewässer bei Störfällen, die Ausbildung der Grubensole und dergleichen richten sich nach der Gewässerschutzbewilligung.
- ⁷ Wird der Abbaubetrieb für mehr als 24 Stunden unterbrochen, sind sämtliche Fahrzeuge (Bulldozer, Pneulader, etc.) bei der Aufbereitungsanlage Schwobsberg abzustellen.
- ⁸ Das Auftanken, Unterhalten und Reparieren von Fahrzeugen ist im Buchrain untersagt. Die Fahrzeuge sind zu diesem Zweck in den Schwobsberg zu fahren.

⁹ Im Buchrain dürfen keine wassergefährdenden Flüssigkeiten und Materialien gelagert werden.

Art.10

Umweltschutz

¹ Die massgebenden Grenzwerte der Umweltschutzgesetzgebung (Lärm, Luft, Staub, Erschütterung) sind einzuhalten.

² Wird der Abbau- und Auffüllbetrieb massgeblich geändert, so ist eine Neubeurteilung der Umweltverträglichkeit vorzunehmen.

³ Die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist im Grubenareal zu bewerkstelligen.

⁴ Während Abbau und Auffüllung ist auf spontan entstandene wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere Rücksicht zu nehmen.

Art.11

Landschaftsschutz

¹ Die Einsehbarkeit im Bereich der Etappe 3 ist durch den bestehenden Waldsaum rund um die Abbaustelle sehr klein. Im Bereich der Etappe 4 wird bewusst auf einen Abbau des Hangs in Richtung Arch (N) verzichtet. Dadurch sowie durch die Errichtung von begrünten Humusdepots rund um die Abbauetappe 4 wird die Einsehbarkeit in den Abbaubereich stark vermindert.

² Die Etappierung von Abbau- und Auffüllung ist so festzulegen, dass sie den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung trägt. Die Spezialkommission begutachtet in Absprache mit den kantonalen Fachstellen die Einzelheiten.

³ Die Erweiterung West (Etappe 4) liegt im Bereich eines kommunalen Landschaftsschutzgebiets. Nach erfolgter Rekultivierung wird die Erweiterungsfläche wieder dem Landschaftsschutzgebiet zugewiesen.

Art. 12

Wiederauffüllung/ Rekultivierung

¹ Das Grubenareal ist wiederaufzufüllen und topographisch dem ursprünglichen Zustand anzugleichen. Die im Überbauungsplan 10 Teil „Auffüllung und Endgestaltung“ festgehaltenen Höhenkurven geben die Terrainendgestaltung wieder. Geringfügige Abweichungen vom Höhenkurvenplan werden dabei toleriert.

² Zur Wiederauffüllung bzw. Rekultivierung darf nur unverschmutztes Aushub- und Abbaumaterial verwendet werden.

³ Wiederauffüllung und Rekultivierung haben sich nach den einschlägigen Empfehlungen des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) zu richten, soweit nicht neuere Erkenntnisse andere Massnahmen erfordern. Die Rekultivierung erfolgt unter Aufsicht der kant. Bodenschutzfachstelle.

⁴ Im Nutzwaldbereich beträgt die minimale Bodenmächtigkeit 150 cm (gesetzt). Auf Spezialstandorten (Steilhänge, Feuchtgebiete, Pionierstandorte u. a.) kann die genannte Bodenmächtigkeit unterschritten

werden. Die Etappierung von Abbau und Auffüllung ist so festzulegen, dass sie den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung trägt. Die Spezialkommission begutachtet in Absprache mit den kantonalen Fachstellen die Einzelheiten.

Erschliessung nach Rekultivie- rung

Art. 13

¹ Nach der Rekultivierung wird das land- und forstwirtschaftliche Erschliessungsnetz gemäss dem Überbauungsplan 10 Teil „Auffüllung und Endgestaltung“ wieder hergestellt.

² Die Kosten für die Wiederherstellung gehen zu Lasten des Betreibers.

III Schlussbestimmungen

Art. 14

Sicherheits- leistung

¹ Gemäss Art.33 BauV hat die Gesuchstellerin für die Erfüllung der Wiederherstellungspflicht vor Beginn der Materialentnahme oder Ablagerung Sicherheit zu leisten. Art und Höhe der Sicherheit werden vom kantonalen Amt für Wasser und Abfall AWA bestimmt.

² Die Sicherheitsleistung ist dem AWA vor Beginn der Arbeiten nachzuweisen.

Art. 15

Versicherung

Die Betreiberin hat zur Deckung eventueller Schäden, die Dritten aus dem Betrieb des Kieswerkes erwachsen könnten, eine indexierte Haftpflichtversicherung abzuschliessen und zu unterhalten. Diese richtet sich nach den Empfehlungen des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB).

Art. 16

Vereinbarungen

Über die Bestimmungen dieser Überbauungsvorschriften hinausgehende privatrechtliche Vereinbarungen wie Quell- und Wegrechte, Entschädigungen für Alteigentümer, etc. bleiben vorbehalten.

Art. 17

Geltungsdauer

¹ Die Vorschriften gelten für die Dauer des Kiesabbaus, der Wiederauffüllung sowie der Rekultivierung. Danach wird das Kulturland gemäss Überbauungsplan 10 Teil „Auffüllung und Endgestaltung“ der Landwirtschaftszone und dem Landschaftsschutzgebiet zugeführt.

² Der Zeitpunkt, wann die Rekultivierung abgeschlossen und der Endzustand erreicht ist und die Überführung der UeO in die Landwirtschaftszone bzw. das Landschaftsschutzgebiet erfolgen kann, wird auf Antrag der zuständigen Grubenkommission vom Gemeinderat beschlossen. Dieser hat die Aufhebung der ZPP und UeO resp. Teile davon dem zuständigen Gemeindeorgan zum Beschluss vorzulegen.

Das Verfahren richtet sich Art. 58 ff Baugesetz.

Art. 18

Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Art. 19

Aufhebung bestehender Vorschriften

Für den Wirkungsbereich der vorliegenden Überbauungsordnung (Etappen 1-4) gelten mit deren Inkrafttreten die Festlegungen der UeO Buchrain/Schwobsberg von 1994 betreffend Gebiet Buchrain (1. und 2. Etappe Buchrain, Zwischenlager für Bodenmaterial) als aufgehoben. Ausserhalb der vorliegenden Überbauungsordnung gilt die UeO Buchrain Schwobsberg von 1994 weiterhin. Der Richtplan zur Endgestaltung von 1994 wird aufgehoben.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsverfahren vom 1. bis 18. Dezember 2009
Vorprüfung vom 27. August 2010 / 23. Februar 2011
Publikation im Amtsblatt Nr. 11 vom 16. März 2011
Publikation im Amtsanzeiger Nr. 10 vom 10. März 2011
Öffentliche Auflage vom 17. März bis 16. April 2011

Eingegangene Einsprachen: 4
Einspracheverhandlungen am 2. Mai 2011
Erledigte Einsprachen: 2
Unerledigte Einsprachen: -
Rechtsverwahrungen: 2

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT 8. März 2011

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE 5. Mai 2011

Namens der Einwohnergemeinde *ARCH*

Präsidentin:

C. Rothlis

Sekretär:

R. Rüch

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Arch, den *4.7. 2011* Der Gemeindeschreiber: *R. Rüch*

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG:

Datum: *2.6. SEP. 2011*

J. Wiedner

**Erweiterung West
(Etappe 4) sistiert**

**Sistierung aufgehoben
und genehmigt gemäss
Verfügung AGR vom
15. Oktober 2012**

J. Wiedner

siehe Genehmigung AGR
Exemplar für die Genehmigung

Branchenvereinbarung

zwischen

dem **Naturschutzinspektorat des Kantons Bern (NSI)**, Schwand, 3110 Münsingen

und

der **Stiftung Landschaft und Kies**, Aarbord, 3628 Uttigen

betreffend

Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe

1. Ausgangslage / Ziel

Die Mitglieder der Stiftung Landschaft und Kies fördern seit Jahren mit **freiwilligen** Massnahmen die Naturwerte in ihren Abbaustellen. Sie sind bereit, dies im gleichen Stil fortzuführen, wenn sie vom Kanton die Zusicherung erhalten, dass ihre Naturschutzbestrebungen ihnen nicht zum Nachteil gereichen.

Das Ziel dieser Vereinbarung besteht darin, von behördlicher Seite Anerkennung für die freiwilligen Leistungen der Branche zu erhalten, damit auch in Zukunft möglichst viele wertvolle Naturflächen in Bernischen Materialentnahmestellen entstehen können.

2. Beschreibung der Leistung der Stiftung Landschaft und Kies und ihrer Mitglieder

Die Stiftung Landschaft und Kies und ihre Mitglieder erbringen Leistungen für die Natur, welche in Qualität und Quantität der vom Naturschutzinspektorat geforderten Wanderbiotope bei Abbau-projekten übertreffen. Die Stiftung Landschaft und Kies bietet als Branche ökologisch wertvolle Natur-flächen in der Grössenordnung von mindestens 15% aller von der Stiftung und ihren Mitgliedern genutzten und unterhaltenen Flächen an (Definitionen s. Anhang Punkte 1 und 2). In den aktiv unter-haltenen Abbau- und Deponiestandorten wird dabei das Ziel verfolgt, das ökologische Potential - unter besonderer Berücksichtigung der Pionierstandorte und ihrer Lebewesen - optimal zu nutzen.

3. Gegenleistung des NSI / ökologische Ersatzflächen

Das NSI verzichtet als Gegenleistung auf die **aktive** Unterschutzstellung von Naturflächen innerhalb der von der Stiftung und ihren Mitgliedern genutzten und unterhaltenen Flächen. Es unterstützt die Mitglieder gegen zusätzliche Forderungen von Dritten im Zusammenhang mit der Verlegung und Auf-hebung von Wanderbiotopen (Definition s. Anhang Punkt 3) aus betrieblichen Sachzwängen.

Ferner verzichtet das NSI bei **künftigen** Abbauplanungen auf die Forderung von ökologischen Ersatz-flächen nach Beendigung der Abbautätigkeiten (Auffüllung und Rekultivierung). Die Stiftungsmitglieder sind dann nicht mehr verpflichtet, ein Nachfolgeprojekt zu realisieren. Sie bemühen sich aber, den durch sie geschaffenen ökologischen Wert in einer sinnvollen Art und Weise in der Umgebung der Abbaustelle fortbestehen zu lassen, mit dem Hauptziel, einen Beitrag an die ökologische Vernetzung der Landschaft zu leisten. Die Mitglieder werden dabei von der Stiftung und dem Naturschutz-inspektorat unterstützt.

4. Kontrolle (Überprüfung der Leistung der Stiftung)

Die Stiftung Landschaft und Kies liefert dem NSI alle fünf Jahre eine kommentierte Liste, enthaltend eine Flächenbilanzierung (gemäss Anhang Punkt 4) und ein standortbezogenes Artenmonitoring ab. Die erste Erhebung fand 2005 statt. Das NSI hat das Recht, die Detailunterlagen einzusehen und Stichproben vor Ort vorzunehmen.

5. Zusammenarbeit und Datenschutz

Aufgrund der kommentierten Liste schlägt das NSI standortspezifische Naturschutzziele (Arten- und Lebensraumförderung sowie die zu erhebenden Arten für das Artenmonitoring) vor, welche sodann im gegenseitigen Einvernehmen für die nächsten 5 Jahre festgelegt werden.

Die dem NSI abgegebenen Daten sind vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

6. Finanzierung

Die Kosten für die erbrachten Leistungen zu Gunsten der Natur, die Sensibilisierung der Bevölkerung sowie die 5 Jahres-Bilanzierung werden von der Stiftung und ihren Mitgliedern getragen.

7. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Wird 1 Jahr vor Vertragsende von keiner Partei gekündigt, gilt er jeweils für eine weitere Dauer von 5 Jahren. Hält sich eine Vertragspartei nicht an die Abmachungen, so kann der Vertrag aufgelöst werden.

8. Gerichtsstand

Sollten Differenzen aus dieser Vereinbarung nicht gütlich bereinigt werden können, werden sie vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern entschieden. Vor der Anrufung des Richters versuchen die Vertragspartner, auf dem Verhandlungswege eine einvernehmliche Lösung zu finden.

9. Vorbehalt

Vorbehalten bleibt die Zustimmung durch die Stifternversammlung der Stiftung Landschaft und Kies.

Münsingen, 20. Februar 2007

Naturschutzinspektorat des Kantons Bern

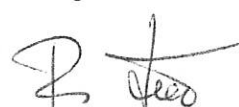
Stiftung Landschaft und Kies

Thomas Aeberhard

Dr. Markus Graf

Andreas Roth

Roger Lötscher



Naturschutzinspektor

Leiter Mitberichte /
UVP / Beratung

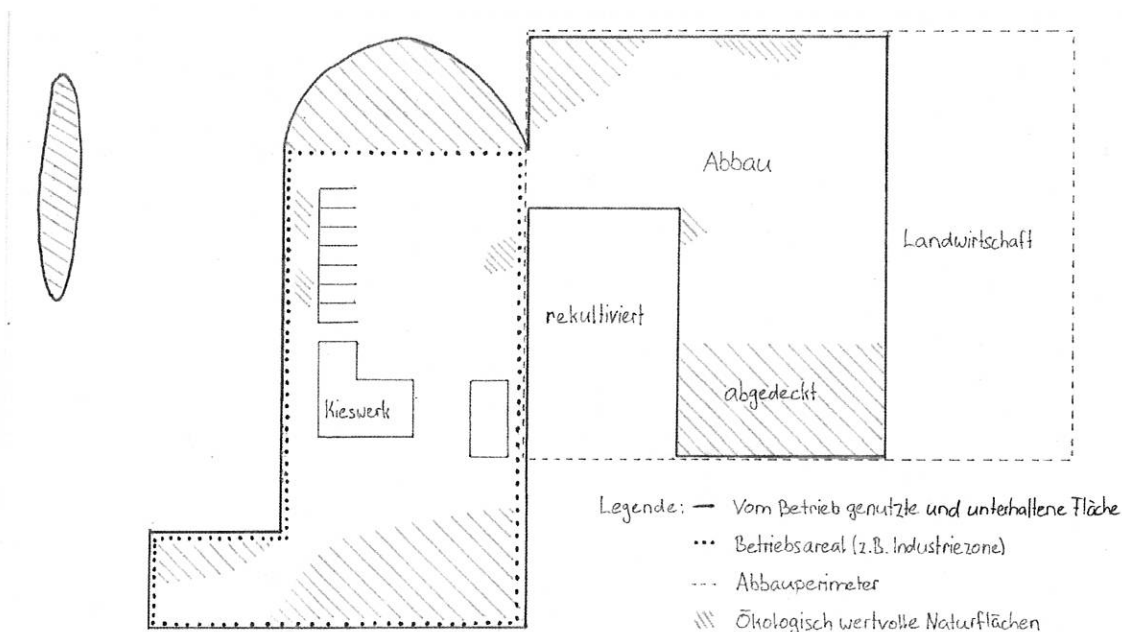
Präsident

Geschäftsführer

ANHANG (Definitionen)

1. Von der Stiftung und ihren Mitgliedern genutzte und unterhaltene Flächen

Dazu gehören alle in Anspruch genommenen Flächen für Abbau, Auffüllung, Produktherstellung, Produktelagerung, Naturschutz, etc.. Innerhalb des Betriebsgeländes gehören auch die Flächen für Gebäude, Depots, Zufahrten, Böschungen, Schlammweiher, etc. dazu. Innerhalb des Grubengeländes werden neben den Böschungen, Pisten, Wende- und Depotplätzen, etc. auch die abgedeckten und in Auffüllung befindlichen Flächen berücksichtigt (s. Skizze).



2. Ökologisch wertvolle Naturflächen

Als ökologisch wertvolle Naturflächen sind anrechenbar:

- Alle gängigen Lebensraumtypen mit einem ökologischen Wert (wechselfeuchte und dauernd wasserführende Gewässer, Kies- und Sandflächen, Magerwiesen, Hochstaudenfluren, Hecken und Feldgehölze, ...)
- Abhumusierte Flächen, die mindestens 2 Jahre alt sind
- Unterbodendepots, welche nicht oder dann mit einer artenreichen Mischung angesät wurden
- Schlammweiher und Ausgleichsbecken
- Aufgefüllte Grubenteile, die noch nicht humusiert sind und mindestens 2 Jahre alt sind
- Waldflächen, die über die geforderte ordentliche Waldpflege hinausgehend unterhalten werden.

Nicht anrechenbar sind:

- Regelmässig befahrene Pisten und Plätze
- Humusdepots
- Rückhaltebecken für Waschwasser für die Reinigung von Betonfahrzeugen.

3. Wanderbiotope

Zu den Wanderbiotopen gehören sämtliche in Abbaustellen spontan entstandenen und geförderten Naturflächen wie wechselfeuchte und dauernd wasserführende Gewässer, Ruderalflächen, Gebüsch- und Baumgruppen, etc. Durch die räumliche Verschiebung des Abbau- und Auffüllbetriebes gehört die Vorbereitung, Neubesiedlung und Zerstörung dieser Lebensräume zum System.

4. Flächenbilanzierung

Die Flächenbilanzierung erfolgt als Zusammenzug der ausgewiesenen Flächen über alle Standorte der Stiftung und ihrer Mitglieder. Bei den ökologisch wertvollen Naturflächen wird neben dem Gesamttotal auch das Total der einzelnen Teilflächen dokumentiert.